



## Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Toni Schuberl, Cemal Bozoğlu BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**  
vom 14.04.2022

### **Augsburger „Pimmelgate“ – Grenzen der Beleidigung bei Politikern**

In Augsburg wiederholte sich ein Vorgang, der in Hamburg als „Pimmelgate“ bekannt geworden ist. Die Polizei hatte dort damals die Wohnung einer Person durchsuchen lassen, weil diese unter eine Twitternachricht des Hamburger Innensenators Andy Grote kommentierte: „Du bist so 1 Pimmel“. Dies führte in Folge zu großer Kritik an der Überreaktion der Polizei. In Hamburg tauchte daraufhin ein Plakat auf, auf dem der Spruch wiederholt wurde. Dieses Plakat wurde auch in Zeitungen dargestellt.

Nun hat ein Aktivist des Augsburger Klimacamps unter einen Facebook-Post der AfD-Stadtratsfraktion einen Link zu einem Zeitungsfoto dieses Straßenplakats gestellt. Es sollte eine Äußerung des AfD-Fraktionsvorsitzenden kritisiert werden. Jener zeigte dies als Beleidigung an. Daraufhin hat die Polizei die Wohnung des Aktivisten durchsucht und mehrere Laptops und sein Handy beschlagnahmt. Der Aktivist hatte jedoch überhaupt nicht vor, die Facebook-Kommentierung zu leugnen (Süddeutsche Zeitung vom 14.04.2022).

Dieses Verhalten der Augsburger Staatsanwaltschaft weicht deutlich von der Linie der Generalstaatsanwaltschaft München ab. Diese sieht beispielsweise bei der Bezeichnung von Politikern als „Blockwart“ oder „Transe“ noch keine strafbare Beleidigung. Eine Schmähkritik liege dann nicht vor, wenn der „Kommentar anlässlich eines Beitrags eines anderen Nutzers zu Aktivitäten des Landtagsabgeordneten“ erfolgte und damit „nicht jeden Sachbezugs“ entbehre. Es sei auch zu berücksichtigen, wenn eine Person „eine herausgehobene politische Stellung“ einnehme und „bereits dadurch im Fokus der Öffentlichkeit“ stehe. Gleichzeitig sei „zu berücksichtigen, dass der Beitrag offensichtlich nicht mit längerem Vorbedacht, sondern unvermittelt in einer dynamischen Situation verfasst wurde.“ Weiter führt die Generalstaatsanwaltschaft aus: „Zwar ist auch zu sehen, dass die Breitenwirkung durch die Äußerungssituation in einem öffentlich zugänglichen sozialen Netzwerk weitreichend und die Aussage insoweit weniger flüchtig ist. Jedoch ist ebenfalls zu konstatieren, dass gerade diese Breitenwirkung letztlich auch Anlass und ursprüngliches Ziel der Entstehung der ‚Facebook‘-Beiträge und mithin gewollt war. Auch deren Veröffentlichung war gewünscht. Insoweit bleibt harsche Kritik und auch Ablehnung, sei sie auch geschmacklos, ohne strafrechtliche Konsequenz“ (Aktenzeichen – Az. 512 AR 1010/21 f). Auch die Bezeichnung von Grünen-Politikern als „Linksfaschisten“ sei keine Beleidigung, da „sie nicht jeden Sachbezugs“ entbehre, sondern an ein „bestimmtes Ereignis“ anknüpfe und die Politik des betroffenen Politikers kritisiert werden solle. Er wollte nur „seinem Ärger (auch über die Politik des Betroffenen) Luft“ machen. Darüber hinaus habe der Betroffene eine „herausgehobene politische Stellung“ inne. „Da der Absender sich mit der derzeitigen Politik und deren Auswirkungen auf die Gesellschaft auseinandersetzt, bleibt auch harsche Kritik und Ablehnung, sei sie auch geschmacklos und hart, ohne strafrechtliche Konsequenz“ (Az. 512 AR 222/22 f).

Zur Frage, ob bei kooperativen Beschuldigten Durchsuchungen durchgeführt werden oder nicht, kann der Staatsminister der Justiz zitiert werden. In Hinblick auf unterbliebene Durchsuchungen im Fall der Missbrauchsfälle der katholischen Kirche sagte er: „Die Generalstaatsanwälte haben heute noch einmal bestätigt, dass die Kirchen sehr kooperativ waren. Sie haben zu allen Fällen Unterlagen vorgelegt. Nach Kenntnis der Generalstaatsanwälte gab es keine Anhaltspunkte dafür, dass die Kirchen vorhandene Akten zurückgehalten hätten. Wäre dies der Fall gewesen, hätten die Generalstaatsanwälte überlegt, ob weitere Maßnahmen ergriffen werden sollten. Sie haben aber gesagt, dass sich die Kirchen zumindest seit 2018 sehr kooperativ verhalten hätten“ (Plenarprotokoll des Landtags 18/103, S. 14023).

Die Staatsregierung wird gefragt:

- |     |   |   |
|-----|---|---|
| 1.1 | Aus welchem Grund hat die Staatsanwaltschaft in diesem Fall ein Verfahren wegen Beleidigung eingeleitet? .....  | 4 |
| 1.2 | Ist es als Beleidigung strafbar, wenn man auf Facebook eine herausragende Person des öffentlichen Interesses als Reaktion auf einen konkreten, öffentlichen politischen Facebook-Post als „Pimmel“ bezeichnet? .....                    | 4 |
| 1.3 | Sind der Staatsregierung andere Fälle bekannt, in denen ebenfalls wegen der Bezeichnung eines Politikers als „Pimmel“ Verfahren in Bayern eingeleitet oder eingestellt worden sind? .....   | 4 |
| 2.1 | Inwiefern wurde im Vorverfahren berücksichtigt, dass es sich bei dem Kommentar um die Verlinkung eines Zeitungsartikels handelte, bei dem über eine satirische Bearbeitung eines Polizeiskandals in Hamburg berichtet worden ist? ..... | 5 |
| 2.2 | Inwiefern wurde im Vorverfahren berücksichtigt, dass der Kommentar eine Reaktion auf einen bewusst öffentlich gestellten Post eines Politikers war? .....   | 5 |
| 2.3 | Inwiefern wurde im Vorverfahren berücksichtigt, dass der Betroffene ein Politiker in herausragender politischer Position war? .....   | 5 |
| 3.1 | Welchen Zweck verfolgte die Polizei mit der Durchsuchung der Wohnung? .....   | 5 |
| 3.2 | Welchen Zweck verfolgte die Polizei mit der Beschlagnahmung der elektronischen Geräte? .....  | 5 |
| 3.3 | Inwiefern wurde geprüft, ob eine Durchsuchung notwendig ist? .....  | 5 |
| 4.1 | War der Staatsanwaltschaft bekannt, dass der Beschuldigte die Tatsache, dass er den Kommentar verfasst hat, nicht bestreitet? .....   | 6 |
| 4.2 | Wurde der Beschuldigte vor der Durchsuchung vernommen? .....  | 6 |
| 4.3 | Hätte die Polizei die Durchsuchung vorgenommen, wenn ihr bekannt gewesen wäre, dass der Beschuldigte die Abfassung des Kommentars zugibt? .....   | 6 |

---

5.	Sieht die Staatsregierung eine Diskrepanz des Umgangs der Staatsanwaltschaften bei den verschiedenen Beleidigungsvorwürfen bei Politikern? .....	6
6.1	Inwiefern hatte die Tatsache, dass es sich bei dem Beschuldigten um einen Aktivisten des Augsburger Klimacamps handelt, einen Einfluss auf die Entscheidung der Staatsanwaltschaft oder der Polizei? .....	7
6.2	Welche Ermittlungsverfahren wurden seit 2020 gegen Mitglieder des Klimacamps in Augsburg eingeleitet (bitte Datum, Tatvorwurf und Ergebnis des Verfahrens darlegen)? .....	7
6.3	Welche Durchsuchungen wurden seit 2020 gegen Mitglieder des Klimacamps in Augsburg durchgeführt (bitte Datum, Tatvorwurf und Ergebnis des Verfahrens darlegen)? .....	7
7.1	Was ist mit den beschlagnahmten Geräten des Beschuldigten bisher geschehen? .....	7
7.2	Werden Daten dieser Geräte auch zu anderen Zwecken, z.B. um Ermittlungen gegen andere Aktivist*innen des Klimacamps zu unterstützen, verwendet? .....	7
7.3	Wann werden die Geräte zurückgegeben und die Daten bei den Behörden gelöscht? .....	8
8.	Wann ist damit zu rechnen, dass das Verfahren eingestellt oder Anklage erhoben wird? .....	8
	Hinweise des Landtagsamts .....	9

# Antwort

**des Staatsministeriums der Justiz**

vom 13.05.2022

## **1.1 Aus welchem Grund hat die Staatsanwaltschaft in diesem Fall ein Verfahren wegen Beleidigung eingeleitet?**

Nach Auskunft der Staatsanwaltschaft Augsburg wurde das Ermittlungsverfahren aufgrund eines durch den Geschädigten ordnungsgemäß gestellten Strafantrags eingeleitet.

## **1.2 Ist es als Beleidigung strafbar, wenn man auf Facebook eine herausragende Person des öffentlichen Interesses als Reaktion auf einen konkreten, öffentlichen politischen Facebook-Post als „Pimmel“ bezeichnet?**

Nach § 71 Abs. 1 Satz 2 Geschäftsordnung des Landtags (BayLTGeschO) müssen sich Schriftliche Anfragen auf Angelegenheiten beschränken, für die die Staatsregierung unmittelbar oder mittelbar verantwortlich ist. Die Staatsregierung sieht daher davon ab, im Rahmen einer Schriftlichen Anfrage eine abstrakte rechtliche Bewertung vorzunehmen.

## **1.3 Sind der Staatsregierung andere Fälle bekannt, in denen ebenfalls wegen der Bezeichnung eines Politikers als „Pimmel“ Verfahren in Bayern eingeleitet oder eingestellt worden sind?**

Weder in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) noch dem Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KPMD-PMK) noch im Vorgangsverwaltungssystem der Bayerischen Polizei (IGVP) sind explizite, valide Rechercheparameter im Sinne der Fragestellung vorhanden, die eine automatisierte statistische Auswertung im Sinne der Fragestellung ermöglichen würden. Für eine Beantwortung müsste insofern eine umfangreiche manuelle (Einzel-)Auswertung von Akten und Datenbeständen bei den Präsidien der Bayerischen Landespolizei und dem Landeskriminalamt erfolgen. Dies würde zu einem erheblichen zeitlichen und personellen Aufwand führen. Auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 Verfassung des Freistaates Bayern (BV) ergebenden parlamentarischen Fragerechts der Abgeordneten des Landtags kann daher eine Auswertung von Einzelakten u.ä. nicht erfolgen.

Nach Fällen im Sinne der Fragestellung kann auch im Fachprogramm der bayerischen Staatsanwaltschaften nicht gesondert recherchiert werden. Die Beauskunftung der gegenständlichen Frage würde daher eine händische Recherche und Aktenauswertung in jedem Einzelfall erforderlich machen. Dies würde zu einem erheblichen zeitlichen und personellen Aufwand bei den Staatsanwaltschaften führen. Die Beantwortung würde folglich den jeweiligen Geschäftsbetrieb dieser Staatsanwaltschaften, deren originäre und verfassungsrechtlich eingeforderte Aufgabe die Strafverfolgung ist, in einem nicht mehr vertretbaren Maße beeinträchtigen.

- 2.1 Inwiefern wurde im Vorverfahren berücksichtigt, dass es sich bei dem Kommentar um die Verlinkung eines Zeitungsartikels handelte, bei dem über eine satirische Bearbeitung eines Polizeiskandals in Hamburg berichtet worden ist?**
- 2.2 Inwiefern wurde im Vorverfahren berücksichtigt, dass der Kommentar eine Reaktion auf einen bewusst öffentlich gestellten Post eines Politikers war?**
- 2.3 Inwiefern wurde im Vorverfahren berücksichtigt, dass der Betroffene ein Politiker in herausragender politischer Position war?**

Die Fragen 2.1 bis 2.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das Bestehen eines Anfangsverdachts wurde gemäß Bericht der Staatsanwaltschaft Augsburg unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände des konkreten Einzelfalls geprüft, insbesondere wurden auch Gegenstand, Hintergrund und Anlass des Kommentars und die Person des Betroffenen gewürdigt.

Zudem wurde durch die Staatsanwaltschaft Augsburg berücksichtigt, dass (Kommunal-)Politiker im Internet immer häufiger im Zusammenhang mit ihrer politischen Arbeit bedroht und beleidigt werden.

- 3.1 Welchen Zweck verfolgte die Polizei mit der Durchsuchung der Wohnung?**
- 3.2 Welchen Zweck verfolgte die Polizei mit der Beschlagnahmung der elektronischen Geräte?**
- 3.3 Inwiefern wurde geprüft, ob eine Durchsuchung notwendig ist?**

Die Fragen 3.1 bis 3.3 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Gemäß Bericht der Staatsanwaltschaft Augsburg wurden Durchsuchung und Beschlagnahme durch Beschluss des Amtsgerichts Augsburg angeordnet. Die Wohnung des Beschuldigten wurde nach Mobiltelefonen, Notebooks, PC, Laptops und Tablets durchsucht. Der gerichtliche Beschluss beinhaltete die richterliche Anordnung zur Beschlagnahme der vorgenannten Gegenstände, da diese als Beweismittel im Hinblick auf den bestehenden Tatverdacht von Bedeutung sein können. Darüber hinaus waren aufgrund der erfolgten Ermittlungen Gründe für die Annahme vorhanden, dass diese Gegenstände der Einziehung unterliegen.

Die Notwendigkeit einer Durchsuchung wurde geprüft, insbesondere auch mit Blick auf die Beweisführung sowie auf eine Einziehung entsprechender Tatmittel. Zu berücksichtigten war insbesondere auch, dass der Beschuldigte nicht geständig war.

- 4.1 War der Staatsanwaltschaft bekannt, dass der Beschuldigte die Tatsache, dass er den Kommentar verfasst hat, nicht bestreitet?**
- 4.2 Wurde der Beschuldigte vor der Durchsuchung vernommen?**
- 4.3 Hätte die Polizei die Durchsuchung vorgenommen, wenn ihr bekannt gewesen wäre, dass der Beschuldigte die Abfassung des Kommentars zugibt?**

Die Fragen 4.1 bis 4.3 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Beschuldigte wurde nach Auskunft des zuständigen Polizeipräsidiums Schwaben Nord unmittelbar vor Durchsuchungsbeginn als Beschuldigter belehrt. Dem Beschuldigten wurde dabei auch erklärt, dass er sich zur Sache äußern kann, er aber keine Angaben dazu machen muss. Der Beschuldigte wollte daraufhin keine Angaben machen.

- 5. Sieht die Staatsregierung eine Diskrepanz des Umgangs der Staatsanwaltschaften bei den verschiedenen Beleidigungsvorwürfen bei Politikern?**

Die Staatsanwaltschaften prüfen auch bei Strafanzeigen wegen Beleidigungen, die sich gegen Amtsträger und Politiker richten, sämtliche Umstände des jeweiligen Einzelfalls. Dabei sind neben dem Inhalt der in Frage stehenden Äußerung regelmäßig auch deren Ausgestaltung, Kontext und Hintergrund relevant. Diese Gesichtspunkte unterscheiden sich in jedem Einzelfall und müssen daher in jedem Fall neu gewichtet werden.

Die für den Bereich strafbarer Hatespeech in der bayerischen Justiz geschaffenen besonderen Strukturen sorgen dabei für eine einheitliche Rechtsanwendung durch die Staatsanwaltschaften:

Bei jeder der 22 bayerischen Staatsanwaltschaften wurden zum 01.01.2020 Sonderdezernate zur Bekämpfung von Hatespeech eingerichtet. Dort werden die in der Behörde zu bearbeitenden Verfahren wegen strafbarer Hatespeech gebündelt.

Ebenfalls zum 01.01.2020 wurde Oberstaatsanwalt Klaus-Dieter Hartleb zum Beauftragten der bayerischen Justiz zur strafrechtlichen Bekämpfung von Hatespeech („Hate-Speech-Beauftragter“) bestellt. Er ist bei der Zentralstelle zur Bekämpfung von Extremismus und Terrorismus bei der Generalstaatsanwaltschaft München (ZET) angesiedelt. Durch seine Zugehörigkeit zur ZET ist der Hate-Speech-Beauftragte bayernweit zuständig für die Führung von Verfahren wegen strafbarer Hatespeech, denen eine besondere Bedeutung zukommt. Zudem koordiniert er die Arbeit der Sonderdezernate der örtlichen Staatsanwaltschaften u.a. durch regelmäßige Dienstbesprechungen, bei denen Erfahrungen ausgetauscht und Best Practices entwickelt werden. Durch diese enge Netzwerktätigkeit wird neben der erforderlichen fachlichen Spezialisierung auch eine einheitliche Herangehensweise bei den sich im Rahmen der Beleidigungsdelikte stellenden Rechtsfragen gewährleistet.

**6.1 Inwiefern hatte die Tatsache, dass es sich bei dem Beschuldigten um einen Aktivist des Augsburgs Klimacamps handelt, einen Einfluss auf die Entscheidung der Staatsanwaltschaft oder der Polizei?**

Dieser Umstand hatte nach Auskunft der Staatsanwaltschaft Augsburg sowie des Polizeipräsidiums Schwaben Nord keine Bedeutung für die getroffenen Entscheidungen.

**6.2 Welche Ermittlungsverfahren wurden seit 2020 gegen Mitglieder des Klimacamps in Augsburg eingeleitet (bitte Datum, Tatvorwurf und Ergebnis des Verfahrens darlegen)?**

**6.3 Welche Durchsuchungen wurden seit 2020 gegen Mitglieder des Klimacamps in Augsburg durchgeführt (bitte Datum, Tatvorwurf und Ergebnis des Verfahrens darlegen)?**

Fragen 6.2 und 6.3 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Verfahren gegen Mitglieder des Klimacamps in Augsburg werden im Fachverfahren web.sta der Staatsanwaltschaften nicht gesondert statistisch erfasst. Zudem sind weder in der PKS noch dem KPMD-PMK, die nach bundesweit einheitlichen Kriterien geführt werden, noch im IGVP explizite, valide Rechercheparameter vorhanden, die eine automatisierte statistische Auswertung im Sinne der Fragestellungen ermöglichen würden. Insofern können auch keine validen Aussagen zu den Fragestellungen getroffen werden.

In Zusammenarbeit mit der örtlich zuständigen Polizeidienststelle konnten jedoch zumindest die folgenden Verfahren vonseiten der Staatsanwaltschaft Augsburg festgestellt werden:

- Im Jahr 2020 wurde ein Verfahren gegen drei Beschuldigte wegen Sachbeschädigung geführt. Das Verfahren wurde eingestellt.
- Ein weiteres Verfahren wurde im Jahr 2020 wegen Verstoßes gegen das Bayerische Versammlungsgesetz (BayVersG) geführt. Dieses Verfahren wurde gerichtlich gegen Zahlung einer Geldauflage eingestellt.
- Ein Verfahren wegen übler Nachrede ist derzeit noch bei Gericht anhängig.

In dem erstgenannten, wegen Sachbeschädigung geführten Verfahren sind auch Durchsuchungsmaßnahmen erfolgt.

**7.1 Was ist mit den beschlagnahmten Geräten des Beschuldigten bisher geschehen?**

Gemäß Bericht der Staatsanwaltschaft Augsburg wurden die beschlagnahmten Gegenstände zur Sicherung an die Kriminalpolizeiinspektion Augsburg übergeben.

**7.2 Werden Daten dieser Geräte auch zu anderen Zwecken, z.B. um Ermittlungen gegen andere Aktivistinnen des Klimacamps zu unterstützen, verwendet?**

Gemäß Bericht der Staatsanwaltschaft Augsburg werden die beschlagnahmten Gegenstände als Beweismittel im gegenständlichen Ermittlungsverfahren ausgewertet.

### **7.3 Wann werden die Geräte zurückgegeben und die Daten bei den Behörden gelöscht?**

Beweiserhebliche Gegenstände sowie Gegenstände, die der Einziehung unterliegen, werden von der Polizei der Staatsanwaltschaft übergeben. Die Löschung der Daten erfolgt auf Grundlage der gesetzlich vorgeschriebenen Speicherungsfristen und hängt insbesondere auch vom weiteren Fortgang des Verfahrens ab (z.B. bei einer Einstellung des Verfahrens oder Freispruch des Beschuldigten). Sofern beschlagnahmte Gegenstände nicht der Einziehung unterliegen und nicht mehr als Beweismittel benötigt werden, werden diese wieder an den Beschuldigten zurückgegeben.

### **8. Wann ist damit zu rechnen, dass das Verfahren eingestellt oder Anklage erhoben wird?**

Nach Auskunft der Staatsanwaltschaft Augsburg wird das Ermittlungsverfahren nach Abschluss der Ermittlungen, wozu auch die Auswertung der beschlagnahmten Gegenstände gehört, abgeschlossen. Eine fundierte zeitliche Vorhersage kann durch die Staatsanwaltschaft Augsburg nicht getroffen werden.

**Hinweise des Landtagsamts**

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter [www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente](http://www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente) abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter [www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen](http://www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen) zur Verfügung.